

RS OGH 1967/2/2 20b23/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.1967

Norm

ABGB §1304 BIIb

StVO §20

Rechtssatz

Der Beklagte blockiert die Fahrbahn in Verletzung des dem Kläger gebührenden Vorranges bis auf 1,30 Meter, während der Kläger eine im Hinblick auf einen gekennzeichneten Fußgängerübergang überhöhte Geschwindigkeit einhält und infolge Unaufmerksamkeit die Möglichkeit, den Unfall zu verhüten, nicht ausnützt. Schadensteilung 1 : 2 zu Lasten des Beklagten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 23/67
Entscheidungstext OGH 02.02.1967 2 Ob 23/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0027086

Dokumentnummer

JJR_19670202_OGH0002_0020OB00023_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at